Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 71. Sonntag den 11. März 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 9. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum **4. April d. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1772. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 1. März 1888.

Leipzig, den 9. März 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Polizeiamt hat zum Ausweis für die bei ihm angestellten und bei Ausübung des Dienstes nicht in Uniform befindlichen Beamten neue

Legitimations-Marken

anfertigen lassen. Dieselben sind in der Größe etwa eines Zweithalerstücks aus gelbem Metall hergestellt und zeigen auf der Vorderseite in erhabener Prägung das Stadtwappen mit der Umschrift: „Beamter des Polizeiamts". Auf der Rückseite befindet sich bei den Legitimationsmarken der Oberbeamten die Angabe der Charge, bei denen der Schutzmannschaft die betreffende Bekleidungsnummer des Beamten eingravirt.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 8. März 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Nr. 929 D. R. Bretschneider.

Dem seitherigen Polizeireferendar

Herrn Dr. jur. Johann Carl Wilhelm Berger

hier ist, nachdem derselbe die zweite juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden, das Dienstprädicat

Polizeiassessor

beigelegt worden.

Leipzig, am 9. März 1888.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Nr. 968 D. R. Bretschneider.

Bekanntmachung.

Im Monat Februar d. J. gingen bei dem unterzeichneten Armenamte ein:

3 ℳ — ₰	Sitze i. S.	M. ⁄. E.	durch Herrn Friedensrichter Freyer pro Januar.
10 „ — „	„ „	O. ⁄. B.	
10 „ — „	„ „	K. ⁄. L.	
10 „ — „	„ „	N. ⁄. P.	
1 „ 50 „	„ „	M. ⁄. E.	
3 „ — „	„ „	A. S. ⁄. W. Th.	durch Herrn Friedensrichter Nagel.
3 „ — „	„ „	H. H. ⁄. O. B.	
3 „ — „	„ „	J. R. ⁄. G. S.	
100 „ — „	„ „	M. u. Th. C. ⁄. B. L.	
20 „ — „	„ „	A. B. ⁄. A. A.	
2 „ — „	„ „	S. C. ⁄. J. S. R.	durch Herrn Friedensrichter Siebert.
50 „ — „	„ „	Schm. ⁄. H.	von Letzterem.
10 „ — „	Geschenk von Herrn Architekt P. R. zur beliebigen Verwendung.		
4 „ — „	bei einem Bockbierfest im Krystallpalaste am 22. Februar 1888 gesammelt von 3 Studirenden.		
11 „ 80 „	von Herrn Kaufmann T. hier, demselben brieflich anonym zugesendeter Betrag abzügl. 1 ℳ 20 ₰ Insertions-Gebühren.		

241 ℳ 30 ₰ Summa,
worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, den 3. März 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Seidel.

Gewölbe-Vermiethung.

Das z. B. an Herrn Kaufmann **Miecke** vermiethete s. g. **Bäuergewölbe Nr. 15 unter dem Rathhause am Markte** soll eingetretener Umstände halber **vom 1. April d. J. an gegen einhalbjährliche Kündigung** anderweit **vermiethet** werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen nebst Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes eingesehen werden.

Leipzig, den 9. März 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 1549. Dr. Tröndlin. Stoß.

Bekanntmachung.

Nachdem die **Lindenau-Plagwitzer gewerbliche Hilfscasse für Krankheits- und Sterbefälle** (E. H.) in **Lindenau** in der Generalversammlung vom 26. Februar d. J. auf die Rechte des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes Verzicht geleistet hat, nimmt die unterzeichnete Casse Veranlassung, die Herren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß versicherungspflichtige Mitglieder dieser Casse nach der Vorschrift des Gesetzes binnen 3 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, mittelst vorgeschriebenen Formulars bei der Ortskrankencasse zur Anmeldung zu bringen sind.

Bei Nichtanmeldung der Meldefrist treten die Nachtheile der §§. 49, 50 und 81 des angezogenen Gesetzes ein.

Leipzig, am 10. März 1888.

Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
Albert Brockhaus, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 1. Juli 1880 machen wir hierdurch bekannt, daß der Klempner, Herr **Friedrich Graul** in Eutritzsch, Seitengasse Nr. 6, zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 9. März 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 1074. Dr. Tröndlin. Wolfram.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der Regie-Bauarbeiten, sowie ferner die Unfall-Versicherungspflicht derjenigen Baugewerken, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Indem wir hiermit auf unsere Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1887 (abgedruckt in den „Leipziger Nachrichten" vom 28. Decbr. 1887 und dem „Leipziger Tageblatte" vom 30. Decbr. 1887, 6. und 29. Januar 1888), betreffend die Einreichung der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten, verweisen, machen wir die Regie-Bauunternehmer noch ausdrücklich auf die ihnen nach dem Bauunfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 obliegenden Verpflichtungen aufmerksam:

1) Alle Regie-Bauunternehmer haben innerhalb der ersten drei Tage eines jeden Monats die vorgeschriebenen Nachweisungen für den vorhergegangenen Monat einzureichen (zu vergl. unsere obenerwähnte Bekanntmachung vom 23. Decbr. 1887).

2) Ueber jeden in einem Regie-Baubetriebe sich ereignenden Unfall, welcher eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, haben die Unternehmer nach §. 37 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei der Ortspolizeibehörde binnen zwei Tagen schriftliche Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat mittelst des vorgeschriebenen Formulars — Unfallanzeige — zu erfolgen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige eines Unfalles kann nach §. 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes beziehentlich §. 104 des Unfallversicherungsgesetzes vom Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ geahndet werden.

3) Nach §. 37 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 60 des Unfallversicherungsgesetzes haben auch die Unternehmer von Regiebauarbeiten auf Erfordern der Behörden und der Genossenschaftsvorstände die zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohn- und Gehaltsnachweisungen einzureichen. Unterlassung oder unrichtige Angabe kann nach §. 103 zu 1 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ geahndet werden.

Formulare zu den Regie-Baunachweisungen (Punct 1) und Unfallanzeigen (Punct 2) werden auf Verlangen in unserer Geschäftsstelle Weststraße 30, I., Zimmer 1, zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Endlich bringen wir noch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die in Leipzig für die Versicherung der Baubetriebe in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften, nämlich die Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft und die Dresden-Vereinsgenossenschaft, von der in §. 2 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und in ihren Statuten (Sächsische Baugewerks-Berufsgenossenschaft II. Nachtrag §. 48a und Dresden-Berufs-Genossenschaft Statut §. 40) die Bestimmung aufgenommen haben,

„daß Baugewerbetreibende, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, der in §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und §. 1 Absatz 1 und 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes begründeten Versicherungspflicht unterliegen".

Zur Durchführung dieser Bestimmung haben die genannten Berufsgenossenschaftsvorstände angeordnet, daß die fraglichen Unternehmer sich innerhalb **vier** Wochen nach dem Inkrafttreten des Bauunfallversicherungsgesetzes (d. i. der **1. Januar 1888**) unter Angabe des Gegenstandes ihres Betriebes und ihres Jahresarbeitsverdienstes bei dem Genossenschaftsvorstande anzumelden haben, und daß für Unternehmer dieser Art, welche erst später wieder ihren Gewerbebetrieb beginnen oder die regelmäßige Beschäftigung wenigstens eines Lohnarbeiters aufgeben, die Anmeldungsfrist mit diesem Zeitpuncte ihren Anfang nimmt.

Unterlassung dieser Meldung wird im Gesetz (§. 103 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bedroht.

Leipzig, am 8. März 1888.

Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.
Dr. Schmidt. Scharlach.

Bekanntmachung.

Neubau des Reichsgerichts-Gebäudes zu Leipzig.

Die Lieferung von

1 000 000 Stück Hintermauerungssteinen

soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Versiegelte und vorschriftsmäßig bezeichnete Angebote und Proben sind bis **Donnerstag, den 15. März 1888, Vormittags 10 Uhr** im Amtszimmer der Reichsgerichts-Bauverwaltung, Simsonstraße Nr. 1, abzugeben.

Die Lieferungs-Bedingungen können daselbst werktäglich in den Vormittagsstunden eingesehen, auch gegen portofreie Einsendung von 25 ₰ für die allgemeinen Bedingungen und 75 ₰ für die besonderen Bedingungen von dort bezogen werden.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Leipzig, den 29. Februar 1888.

Die Reichsgerichts-Bauverwaltung.
Scharenberg.

Bekanntmachung.

Bei dem unterschriebenen Schulvorstande sind für 1. April d. J. zwei für die hiesigen Volksschulen neubegründete **Schuldienerstellen** zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes bis zum

17. März 1888

im hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 10, abzugeben und daselbst auch die Anstellungsbedingungen einzusehen.

Gehalt pro Jahr 750 ℳ und 150 ℳ Wohnungsgeld oder freie Wohnung.

Reudnitz, am 9. März 1888.

Der Schulvorstand.
Eduard Kindt, Vorsitzender.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Gesammtlage.

Diese Trauer ist nicht nur in Deutschland von den Alpen bis zur Nordsee die herrschende Empfindung, sie hat ihren lähmenden Einfluß über die ganze Erde ausgebreitet. „Kaiser Wilhelm ist todt" — in diesen Worten ist Alles ausgedrückt, was die Welt heute bewegt. Haß und Rache haben ihre Kraft verloren, Niemand wagt die feierliche Stille zu stören, die nur zeitweise durch das Trauergeläute von den Kirchthürmen unterbrochen wird. Alle Festvorstellungen in den Theatern und sonstigen Vergnügungslocalen sind abgesagt, die Parlamente und die Gemeindevertretungen haben ihre Sitzungen eingestellt, Trauerfahnen wehen von den Häusern herab, das ganze politische und gesellschaftliche Leben stockt, seitdem das ehrwürdige Haupt des deutschen Reiches von Todesnacht umfangen worden ist. Die Welt vermag das Geschehene noch nicht zu fassen, es scheint fast unmöglich, daß Kaiser Wilhelm nicht mehr unter den Lebenden weilt.

Und er ist auch nicht todt, denn sein Geist lebt fort, und dieser war es, der aus den Worten des Fürsten Bismarck an den Reichstag sprach, als er die tieftraurige Mittheilung vom Ableben des Kaisers brachte. Es hat den sterbenden Kaiser mit Trost erfüllt, daß die Leiden seines einzigen Sohnes und Nachfolgers, unseres jetzigen regierenden Herrn, in der ganzen Welt, nicht blos in Deutschland, große Theilnahme hervorgerufen haben, und es hat ihm Befriedigung gewährt, daß die Befestigung der Einheit des deutschen Volkes durch die einhelligen Beschlüsse zur Sicherstellung der Zukunft des deutschen Reiches gegen jede Gefahr in der erfreulichsten Weise zu Tage getreten ist. Der Reichskanzler machte diese Mittheilung gleichsam als Testamentsvollstrecker des Kaisers, weil sie das Vermächtniß desselben an den Reichstag enthielt, aber Fürst Bismarck hatte auch noch ein Erbtheil für das ganze deutsche Volk als Hinterlassenschaft des todten Kaisers anzukündigen und dieses besteht in den hervorragendsten Eigenschaften Kaiser Wilhelm's, in seiner heldenmüthigen Tapferkeit, dem nationalen, hochgespannten Ehrgefühl, vor allem Dingen aber in der treuen arbeitsamen Pflichterfüllung im Dienste des Vaterlandes und in der Vaterlandsliebe des Dahingeschiedenen. Fürst Bismarck sagte die darauf bezüglichen Worte unter hörbarem Schluchzen und schloß mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß Alle, die an den Geschäften des Vaterlandes mitzuwirken haben, dieses Erbtheil in Hingebung, Arbeitsamkeit und Pflichttreue bewahren werden. Der Reichstag nahm die Eröffnungen des Reichskanzlers mit tiefem, die Bedeutung des Augenblicks kennzeichnenden Schweigen auf, und der Präsident schloß mit der Versicherung der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit für den neuen Kaiser und sein Haus die Sitzung.

Dieser Vorgang läßt erkennen, in welchem Sinne sich der Uebergang der kaiserlichen Gewalt vom Vater auf den Sohn vollzogen hat. Es ist nicht ein neuer Zustand, der sich durch ungewöhnliche Anzeichen ankündigt, sondern es herrscht die vollste Solidarität des bisherigen und des nachfolgenden Zustandes, es waltet nicht der mindeste Zweifel darüber ob, daß der Sohn das von seinem Vater begonnene Werk genau in seinem Geiste fortsetzen wird. Ueberraschungen, Systemänderungen, Personenwechsel in den höchsten Aemtern haben wir in Deutschland nicht zu erwarten, es besteht die vollste Harmonie zwischen Kaiser und Regierungen unter dem Vertreter der lebenden Generation wie unter dem verblichenen Kaiser. Da ist kein Schwanken, keine Unsicherheit der leitenden Persönlichkeit zu bemerken, die Hingebung an die übernommene Aufgabe, die Arbeitsamkeit und die Pflichttreue sind die bestimmenden Momente für die Regierung von Reich und Einzelstaat; Friedrich III. folgt den Ueberlieferungen seines Hauses, wie sie ihm von seinem Vater und Vorgänger vorgezeichnet worden sind, und es bestand auch niemals die geringste Gefahr, daß sein Sohn darin eine Aenderung eintreten lassen könnte. Es ist das eine nothwendige Folge der maßgebenden Grundsätze, nach welchen die Regierung bisher geführt worden ist; sie lassen der Geltendmachung persönlicher Anschauungen nur sehr geringen Spielraum, weil das Gesammtwohl den leitenden Gesichtspunct bildet. Alles, was unter der Regierung Kaiser Wilhelm's beschlossen und ausgeführt worden ist, war das Ergebniß streng sachlicher und besonnener Erwägungen, welche stets im Einverständniß mit dem Thronfolger erfolgten. Es wäre eine vollständige Verkennung der Sachlage, wenn man den Reichskanzler als Vertreter und Vollstrecker des kaiserlichen Willens im Gegensatz zum Sohn und Enkel des Kaisers auffassen wollte, wie das von verschiedenen Seiten noch in neuester Zeit geschehen ist. Fürst Bismarck wird von Friedrich III. und seinem Sohne Wilhelm ebenso hochgeschätzt als unersetzlicher Berather, wie das von Seiten des Kaisers Wilhelm geschehen ist. Das geht aus allen Anzeichen so unzweifelhaft hervor, daß man kaum begreift, wie darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen konnte. Vaterlandsliebe, Hingebung an die selbst gestellte Aufgabe und Pflichttreue sind so zwingende Hebel für die Thätigkeit pflichtbewußter Fürsten und Staatsmänner, daß die Aufstellung neuer ehrgeiziger Pläne innerhalb dieses Rahmens keinen Platz hat.

Fürst Bismarck hat im Reichstage mit besonderer Betonung das Vertrauen hervorgehoben, welches das deutsche Volk in der ganzen Welt genießt. Dieses Vertrauen hat seine Quelle in der Stetigkeit und Gleichmäßigkeit der deutschen Politik; man weiß im Auslande ganz genau, daß Sprünge und Ungereimtheiten von deutscher Seite nicht zu erwarten sind. Was Deutschland als Ziel seines Strebens verkündet hat, daran hält es unter allen Umständen fest; Ränke, Winkelzüge, Doppelzüngigkeit, Erregung falscher Vorstellungen über die wirklichen Absichten kennt die deutsche Politik nicht. Was der leitende Staatsmann im Reichstage mittheilt, kann mit der Sicherheit eines Glaubenssatzes als